

Hollenstein/Ybbs, 12. Dezember 2017
Bearbeiter: Kefer/EG

Kundmachung

Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 11. Dezember 2018 betreffend Erhebung von Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung und der für die Gemeinde geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 14,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.974.241,34 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 23.034 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündung für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden mit € 7,10 Festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.371.583,70 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 5.120 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % von Hundert, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und den Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasseranlage (Trennsystem) mit € 2,70 für das gesamte Gemeindegebiet

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf eines der

nachstehenden Girokonten lautend auf die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs
(Raiffeisenbank Region Eisenwurzen IBAN AT82 3293 9000 0400 0303 – BIC
RLNWATW939, oder Volksbank Niederösterreich IBAN AT19 4715 0230 0036 0000
– BIC VBOEATWWNOM zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgebliche Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls wird die Berechnungsfläche durch Gemeindeorange (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

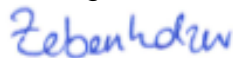
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



(Zebenholzer)

Angeschlagen am: 12. Dezember 2017

Abgenommen am: 27. Dezember 2017